



Bundesamt für Wirtschaft
und Ausfuhrkontrolle (BAFA)
– Erneuerbare Energien –
65754 Eschborn

Antrag auf Basisförderung einer Anlage zur Verbrennung von fester Biomasse

nach den Richtlinien des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) zur Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt

Dieser Antrag ist innerhalb von sechs Monaten nach Inbetriebnahme der Anlage zu stellen¹. Das Antragsformular muss eigenhändig unterschrieben sein und ist im Original zusammen mit folgenden Antragsunterlagen einzureichen:

- Detaillierte Rechnung(en) über die installierte Anlage bzw. deren Bestandteile **in Kopie**
- Fachunternehmererklärung des ausführenden Installationsunternehmens (**Anlage 1**)

Unaufgefordert eingereichte Originalunterlagen werden nicht zurück gesandt.

Der Antrag wird gestellt von

Vorname / Ansprechpartner/in Vorname		Nachname / Ansprechpartner/in Nachname	
Firmenname / Name der Institution			
Straße und Hausnummer		Postleitzahl	Ort
Telefon (tagsüber)		E-Mail-Adresse	

Bankverbindung

Kontoinhaber/in		Kontonummer
Bankleitzahl	Bankinstitut	

Standort der Anlage, falls abweichend von obiger Adresse

Straße und Hausnummer bzw. Flur, Flurstück		Postleitzahl	Ort
--	--	--------------	-----

Antragsberechtigung

Der Antrag wird gestellt	
als Privatperson	als freiberuflich Tätige / Tätiger ¹
für ein kleines und mittleres privates gewerbliches Unternehmen (KMU ^{1,2})	für eine gemeinnützige Organisation (z. B. eingetragener Verein)
für ein Unternehmen (KMU ^{1,2}), an dem mehrheitlich Kommunen beteiligt sind	als Kommune, kommunale Gebietskörperschaft oder als kommunaler Zweckverband

¹ Anträge von Unternehmen und freiberuflichen Antragstellern sind ab dem 01.10.2009 hiervon abweichend vor Vorhabensbeginn zu stellen.

² Siehe anliegendes Beiblatt zum Antrag auf Förderung einer Anlage zur Verbrennung von fester Biomasse



Details zur Biomasseanlage und zur Art des Gebäudes

Errichtung einer automatisch beschickten Anlage (Nenn- wärmeleistung: 5 kW – max. 100 kW)		Anlage zur kombinierten Verfeuerung fester Biomasse ³ (Nennwärmeleistung: 5 kW – max. 100 kW)		Scheitholzvergaserkessel (Nenn- wärmeleistung: 15 kW – max. 50 kW)	
Verwendungszweck der Biomasseanlage			Verwendeter Brennstoff bei automatisch beschickten Anlagen		
Zentralheizung	Prozesswärme		Pellets		Holzhackschnitzel
Nettoinvestitionssumme (in vollen Euro, muss durch die vorgelegte Rechnung nachgewiesen sein)					
Art des Gebäudes			Status des Gebäudes		Bei Neubau: Bauantrags- / Bauanzeigedatum (TT.MM.JJJJ)
Ein- oder Zwei- familienhaus	Mehrfamilien- haus	Sonstiges Gebäude	bestehendes Gebäude	Neubau	

Angaben zur Kumulierung

Ich erkläre, dass ich für die Anlage zur Verbrennung von fester Biomasse keine Anträge auf Gewährung von öffentlichen Fördermitteln (Zulagen, Investitions- oder Betriebskostenzuschüsse) gestellt habe bzw. dass ich bereits gestellte Anträge zurückgezogen habe oder diese endgültig abgelehnt worden sind und dass ich keine weiteren Anträge auf Gewährung von öffentlichen Fördermitteln für diese Anlage stellen werde.

Oder

Ich habe für die Anlage zur Verbrennung von fester Biomasse noch einen/mehrere, andere(n) Zuschuss/Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln beantragt bzw. bewilligt erhalten. Den / Die Zuwendungsbescheid(e) lege ich in Kopie bei.

Erklärungen des Antragstellers zur Bonusförderung

Ich habe eine Anlage zur Verbrennung von fester Biomasse errichtet und **gleichzeitig** am Standort der Anlage die nachfolgend genannte(n) Maßnahme(n) durchgeführt. Ich beantrage daher zusätzlich die sogenannte Bonusförderung für die / die:

Errichtung einer thermischen Solaranlage (regenerativer Kombinationsbonus⁴)	Den Zuschussantrag für die thermische Solaranlage lege ich bei bzw. habe ich bereits gestellt ⁵	Aktenzeichen
Oder Errichtung einer Biomasseanlage in einem effizient gedämmten Gebäude. (Effizienzbonus⁴) Zum Nachweis lege ich eine Kopie des Energiebedarfsausweises des Gebäudes bei.		Baugenehmigungsdatum des Gebäudes (TT.MM.JJJJ)
Und / Oder Einbau einer besonders effizienten Umwälzpumpe mit Energielabel der Klasse A. (Umwälzpumpenbonus) Zum Nachweis lege ich eine Kopie der Rechnung sowie die Fachunternehmerklärung des Installationsunternehmens vor, das die Pumpe installiert hat. Ich habe für die effiziente Umwälzpumpe keinen Zuschuss aus dem KfW-Programm „Energieeffizient Sanieren“ beantragt oder bewilligt bekommen.		

Ich versichere, dass alle Angaben wahrheitsgemäß sind. Ich habe die „Erklärungen zur durchgeführten Maßnahme“ und die „Persönlichen Erklärungen“ auf dem Beiblatt zur Kenntnis genommen und erkläre mich damit einverstanden. Als Nachweis für die durchgeführte Maßnahme füge ich die Fachunternehmerklärung gemäß Formblatt bei.

Datum	Unterschrift
-------	--------------

Ich erkläre mich mit der Weitergabe meiner personenbezogenen Daten, wie unter „Weitergabe der personenbezogenen Daten zu statistischen Zwecken“ auf dem Beiblatt beschrieben, einverstanden. Diese Erklärung ist freiwillig.

Datum	Unterschrift
-------	--------------

³ Anlage zur kombinierten Verfeuerung fester Biomasse: Mögliche Brennstoffe Pellets / Hackschnitzel / Scheitholz

⁴ Der regenerative Kombinationsbonus ist nicht mit dem Effizienzbonus kumulierbar

⁵ Der regenerative Kombinationsbonus kann nur gewährt werden, wenn für **beide** Maßnahmen jeweils ein Antrag gestellt wurde.



Anlage 1 – Fachunternehmererklärung für Biomasse- / Solaranlagen

Fachunternehmererklärung für thermische Solaranlagen und Biomasseanlagen

zur Vorlage beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle

Diese Erklärung ist wesentlicher Bestandteil des Antrages auf Förderung einer solarthermischen Anlage oder einer Anlage zur Verbrennung von fester Biomasse. Bitte diese Erklärung unbedingt mit dem zugehörigen Antrag einreichen.

Name und Anschrift des Installationsunternehmens

Firmenname		
Ansprechpartner/-in Vorname		Ansprechpartner/-in Nachname
Straße und Hausnummer		Postleitzahl Ort
Telefon	E-Mail-Adresse	

Standort der Anlage und Name des Kunden / der Kundin

Straße und Hausnummer bzw. Flur, Flurstück		Postleitzahl	Ort
Vorname des Kunden / des Antragstellenden		Nachname des Kunden / des Antragstellenden	

Folgende Maßnahmen wurden durchgeführt

Thermische Solaranlage

Am oben genannten Standort wurde eine solarthermische Anlage mit folgenden technischen Merkmalen erstmalig installiert oder eine bereits in Betrieb befindliche Anlage erweitert			
Flachkollektor	Röhrenkollektor	Speicherkollektor	Luftkollektor
Hersteller des Kollektors		Typbezeichnung des Kollektors	
Kollektoranzahl	Bruttokollektorfläche der Anlage in m ²	Volumen der Speicher / des Speichers in Litern	Inbetriebnahmedatum (TT.MM.JJJJ)
Die Anlage ist mit einem geeigneten Funktionskontrollgerät bzw. einem Wärmemengenzähler ausgestattet.		Wurde die Anlage in Eigenmontage durch den Antragsteller errichtet bzw. erweitert?	
		Nein	Ja

Angaben zur effizienten Solarkollektorpumpe (Nur wenn ein Solarkollektorpumpenbonus beantragt wird)

Die Anlage wurde mit einer effizienten Solarkollektorpumpe ¹ ausgestattet.		
Hersteller	Typ	Pumpenanzahl

¹Als effizient gelten Solarkollektorpumpen in permanent erregter EC-Motor Bauweise. Eine Liste förderfähiger Solarkollektorpumpen wird unter www.bafa.de veröffentlicht.



Anlage 1 – Fachunternehmererklärung für Biomasse- / Solaranlagen

Anlage zur Verbrennung von fester Biomasse

Am oben genannten Standort wurde eine Anlage zur Verbrennung von fester Biomasse mit folgenden technischen Merkmalen errichtet.		
Hersteller		Typbezeichnung
Nennwärmeleistung (in kW)	Kesselwirkungsgrad (in Prozent)	Inbetriebnahmedatum (TT.MM.JJJJ)
Volumen des Pufferspeichers (in Litern) Insgesamt	davon neu errichtet	davon bereits vorhanden
Wurde die Anlage in Eigenmontage durch den Antragsteller oder die Antragstellerin errichtet?		
Nein	Ja	

Brennwertkessel nach EnEV / Kesselstauschbonus

Die Errichtung von Solarkollektoranlagen wird zusätzlich mit einem Bonus gefördert, sofern gleichzeitig der bisher betriebene Heizkessel ohne Brennwerttechnik durch einen neuen Brennwertkessel nach Energieeinsparverordnung (EnEV) mit Brennstoff Öl oder Gas ersetzt wird.

Gleichzeitig mit der Errichtung einer thermischen Solaranlage am o. g. Standort wurde der bisher betriebene Heizkessel ohne Brennwerttechnik durch einen neuen Brennwertkessel nach EnEV mit Brennstoff Öl oder Gas ersetzt		
Hersteller	Typbezeichnung	Inbetriebnahmedatum (TT.MM.JJJJ)

Effizienzbonus / Umwälzpumpenbonus (Eigenmontage nur möglich, wenn der Antragsteller über die notwendigen Fachkenntnisse verfügt und diese nachweisen kann.)

Für Anlagen in effizienten Gebäuden, die wegen des geringeren Primärenergiebedarfs eine geringere Kostenersparnis für fossile Brennstoffe bei der Nutzung erneuerbarer Energien erzielen, kann eine höhere Förderung gewährt werden (Basisförderung plus Effizienzbonus). Der Effizienzbonus wird nur dann gewährt, wenn der hydraulische Abgleich sowie die gebäudebezogene Anpassung der Heizkurve der Heizungsanlage vorgenommen wurde.

Eine hydraulische und regeltechnische Optimierung des Heizungssystems z.B. über voreinstellbare Thermostatventile an den Heizkörpern eventuell in Verbindung mit weiteren Abgleicharmaturen gemäß VOB/C – DIN 18380 wurde vorgenommen. Ein Nachweis kann auf Verlangen vorgelegt werden.		
Die Heizungsanlage am oben genannten Standort wurde mit einer besonders effizienten Umwälzpumpe ausgestattet. ²		
Hersteller	Typbezeichnung	Inbetriebnahmedatum (TT.MM.JJJJ)

Ich versichere, dass alle Angaben wahrheitsgemäß sind und erkläre mich damit einverstanden, dass das BAFA meinen Namen und meine Anschrift elektronisch verarbeitet und nutzt, soweit dies zur Antragsbearbeitung erforderlich ist oder statistischen Zwecken dient.

Datum	Stempel und Unterschrift Fachunternehmer/in / Installateur/in Bei Eigenmontage: Unterschrift Antragsteller/in
-------	--

² Als besonders effizient gelten Umwälzpumpen, wenn sie die Bedingungen des freiwilligen Energielabels der Klasse A der Pumpenhersteller erfüllen. Eine Liste besonders effizienter Pumpen wird unter www.bafa.de veröffentlicht.



Beiblatt zum Antrag auf Förderung einer Anlage zur Verbrennung von fester Biomasse – für Ihre Unterlagen –

Erklärungen zur durchgeführten Maßnahme

Ich erkläre, dass

- keine behördliche Genehmigung für die durchgeführte Maßnahme erforderlich ist, bzw. – sofern eine behördliche Genehmigung erforderlich ist – sie auf Verlangen vorgelegt werden kann,
- die Anlage zur Verbrennung von fester Biomasse aus marktgängigen Komponenten bzw. Bauteilen besteht und kein Prototyp ist,
- die Anlage zur Verbrennung von fester Biomasse nicht gebraucht ist oder wesentliche Anlagenteile nicht gebraucht erworben wurden,
- die Anlage zur Verbrennung von fester Biomasse nicht überwiegend der Verfeuerung von Abfallstoffen (Restholz) aus der gewerblichen Be- und Verarbeitung von Holz dient und in der Anlage überwiegend naturbelassenes Holz im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 4, 5 und 5a bzw. 8 der Ersten BImSchV verfeuert wird
- ich damit einverstanden bin, dass das BMU bzw. die Bewilligungsbehörde nach Anmeldung eine ggf. auch wiederkehrende Überprüfung der Einhaltung der Emissionsanforderungen nach Nummern 9.2 der Richtlinie durchführt oder durchführen lässt.

Ich erkläre weiterhin,

- Eigentümer, Pächter oder Mieter des Grundstücks, Grundstücksteils, Gebäudes oder Gebäudeteils zu sein, auf oder in dem die Anlage errichtet wurde und als Mieter / Pächter des Anwesens eine schriftliche Erlaubnis des Eigentümers für die Errichtung und den Betrieb Anlage zur Verbrennung von fester Biomasse zu besitzen oder
- als Energiedienstleistungsunternehmen (Kontraktor) vom Eigentümer, Pächter oder Mieter mit der Errichtung und dem Betrieb der Anlage zur Verbrennung von fester Biomasse beauftragt worden zu sein,
- kein Hersteller von Anlagen zur Verbrennung von fester Biomasse oder deren spezifischer Komponenten zu sein,
- als Unternehmen ein kleines und mittleres sowie eigenständiges Unternehmen im Sinne von Anhang 1 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (Amtsblatt EU Nr. L 214 vom 9.8.2008) zu sein, d.h. ein Unternehmen mit weniger als 250 Beschäftigten, einem Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. Euro oder einer Bilanzsumme von höchstens 43 Mio. Euro.

Persönliche Erklärungen

Ich erkläre, dass

- ich die Richtlinien zur Kenntnis genommen habe,
- der beantragte oder bewilligte Zuschuss nicht abgetreten wurde und nicht abgetreten wird,
- ich alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe und sie durch geeignete Unterlagen belegen kann,
- ich die Zahlung nicht eingestellt habe und über mein Vermögen kein Insolvenzverfahren unmittelbar bevorsteht, beantragt oder eröffnet worden ist bzw. ich keine eidesstattliche Erklärung nach § 807 ZPO (Vorlage eines Vermögensverzeichnisses) oder § 284 Abgabeordnung abgegeben habe oder zu deren Abgabe verpflichtet bin
- ich damit einverstanden bin, dass vom BMU oder dessen Beauftragten zum Zwecke der Evaluierung Einsicht in meine Angaben und Antragsunterlagen genommen werden kann
- ich damit einverstanden bin, dass das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit Ausschüssen des Deutschen Bundestages im Einzelfall den Namen des Antragstellers sowie Höhe und Zweck der Zuwendung in vertraulicher Weise bekannt geben kann, sofern ein Ausschuss dies beantragt.

Mir ist bekannt, dass

- zu Unrecht – insbesondere aufgrund unzutreffender Angaben oder wegen Nichtbeachtung der geltenden Richtlinien und Bestimmungen des Zuwendungsbescheides – erhaltene Bundeszuschüsse nach den für Zuwendungen des Bundes geltenden Bestimmungen an das BAFA zurückzuzahlen sind,
- alle Angaben in diesem Antrag, die für die Bewilligung des Zuschusses maßgeblich sind, für Unternehmen und Betriebe subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (StGB) darstellen und dass ein Subventionsbetrug strafbar ist. Nach § 3 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034, 2037) trifft den Subventionsnehmer eine sich auf alle subventionserheblichen Tatsachen erstreckende Offenbarungspflicht. Subventionserhebliche Tatsachen sind ferner solche, die durch Scheingeschäfte oder Scheinhandlungen verdeckt werden, sowie Rechtsgeschäfte oder Handlungen unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit einem beantragten Zuschuss (§ 4 Subventionsgesetz). Außerdem ist zu beachten, dass der Straftatbestand des Subventionsbetruges (§ 264 StGB) im Rahmen des EG-Finanzschutzgesetzes vom 10.09.1998 erheblich erweitert wurde.

Gilt nur für Anträge von Kommunen, kommunalen Gebietskörperschaften, kommunalen Zweckverbänden und gemeinnützigen Antragstellern:

Mir ist bekannt, dass eine öffentlichkeitswirksame Vorstellung des Vorhabens unter Hinweis auf die Förderung erforderlich ist. Ich erkläre, dass ich eine solche öffentlichkeitswirksame Demonstrationsmaßnahme bereits durchgeführt habe bzw. sage hiermit zu, ein solche noch durchzuführen.

Weitergabe der personenbezogenen Daten zu statistischen Zwecken

Ich erkläre meine Einwilligung zur Weitergabe meiner Adresse und meiner Antragsdaten zum Zwecke der statistischen Auswertung ein durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit beauftragtes Forschungsinstitut.

Zur Beachtung

Die Zuwendungsbescheide werden in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Anträge beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle erteilt. Fehlende und / oder unvollständige Unterlagen führen zu Rückfragen und Verzögerungen bei der Entscheidung über Ihren Antrag.

Das BAFA verarbeitet und nutzt die aus den Antragsunterlagen ersichtlichen personenbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrags, soweit dies zur Überprüfung der Bewilligungsvoraussetzungen erforderlich ist oder statistischen Zwecken dient.



Zulässige Kombinationen von Basis- und Bonusförderung

Die Bonusförderung besteht aus folgenden Bausteinen:

Kesseltauschbonus

Der Kesseltauschbonus kann nur gewährt werden, wenn der Kesseltausch gleichzeitig mit der Errichtung einer thermischen Solaranlage erfolgt ist. Zudem muss ein Heizkessel ohne Brennwerttechnik gegen einen Brennwertkessel auf Basis Öl oder Gas ausgetauscht worden sein.

Regenerativer Kombinationsbonus

Nur möglich, wenn gleichzeitig mit der Erstinstallation einer thermischen Solaranlage eine förderfähige Biomasseanlage oder eine förderfähige effiziente Wärmepumpe errichtet wurde. Für beide Anlagen müssen getrennte Zuschussanträge beim BAFA gestellt werden. Der regenerative Kombinationsbonus kann dann nur einmal gewährt werden.

Effizienzbonus

Der Effizienzbonus kann nur für Anlagen in effizient gedämmten Gebäuden gewährt werden. Das Gebäude muss einen bestimmten energetischen Standard erfüllen. Unterschieden werden:

Gebäude der Stufe 1: Der Transmissionswärmeverlust HT gemäß Energieeinsparverordnung (EnEV) entspricht den Anforderungen (bei Gebäuden mit Baugenehmigung bis 1994) oder unterschreitet die Anforderungen um 30% (bei Gebäuden mit Baugenehmigung ab 1995)

Gebäude der Stufe 2: Der Transmissionswärmeverlust HT gemäß Energieeinsparverordnung (EnEV) unterschreitet die Anforderungen um 30% (bei Gebäuden mit Baugenehmigung bis 1994) oder um 45% (bei Gebäuden mit Baugenehmigung ab 1995).

Erforderlich ist daher die Vorlage einer Kopie des Energiebedarfsausweises.

Umwälzpumpenbonus

Für besonders effiziente Umwälzpumpen kann ein Bonus in Höhe von 200 Euro pro Heizungsanlage gewährt werden. Als besonders effiziente Umwälzpumpen gelten Pumpen, die die Bedingungen des freiwilligen Energielabels der Klasse A der Pumpenhersteller erfüllen.

Die Umwälzpumpen müssen Bestandteil eines hydraulisch und regeltechnisch optimierten Heizungssystems sein, das mit voreinstellbaren Thermostatventilen an den Heizkörpern und ggf. mit weiteren Abgleicharmaturen ausgestattet ist.

Ein Nachweis über den gemäß VOB/C - DIN 18 380 durchgeführten hydraulischen Abgleich ist vorzulegen.

Solarpumpenbonus (gilt nur bei thermischen Solaranlagen)

Für besonders effiziente Solarkollektorpumpen kann ein Bonus in Höhe von 50 Euro pro Pumpe gewährt werden, unabhängig von der Anzahl der Pumpen pro Anlage. Als besonders effiziente Solarkollektorpumpen gelten Pumpen in permanent erregter EC-Motor Bauweise oder Pumpen, die ausschließlich mit Strom aus einem photovoltaischen Modul versorgt werden, das über keinen Netzanschluss verfügt.

Hinweise:

Kesseltauschbonus und Effizienzbonus sind nicht miteinander kombinierbar.

Regenerativer Kombinationsbonus und Effizienzbonus sind nicht miteinander kombinierbar.

Gleichzeitig im obigen Sinne bedeutet, dass alle geförderten Anlagen bzw. Pumpen innerhalb von sechs Monaten in Betrieb genommen wurden und zudem innerhalb dieses Zeitraumes auch die Zuschussanträge für beide Anlagen sowie Anlagenbestandteile gestellt werden müssen.



Hinweise für den Antragsteller und den Fachunternehmer

Thermische Solaranlagen

Die Anlagen müssen, mit Ausnahme von Speicher- und Luftkollektoren, mit einem geeigneten Funktionskontrollgerät bzw. einem Wärmemengenzähler ausgestattet sein. Bei Vakuumröhrenkollektoren ab 20 qm oder Flachkollektoren ab 30 qm ist mindestens ein Wärmemengenzähler im Kollektorkreislauf erforderlich.

Solkollektoranlagen zur kombinierten Warmwassererwärmung und Raumheizung müssen eine Mindestkollektorfläche von 9 qm bei einem Einsatz von Flachkollektoren und 7 qm bei Vakuumröhrenkollektoren haben und mit einem ausreichenden Wärmespeicher für die Heizung ausgestattet sein. Als Pufferspeicher sind mindestens folgende Wärmespeichervolumina pro Quadratmeter Bruttokollektorfläche erforderlich:

- 40 Liter (bei Flachkollektoren)
- 50 Liter (bei Vakuumröhrenkollektoren)
- 100 Liter (Solarkollektoranlagen von mehr als 40 qm Bruttokollektorfläche auf Ein- oder Zweifamilienhäusern)

Diese Angaben beziehen sich auf Wasser als Wärmespeichermedium. Bei Verwendung anderer Speichermedien ist bei der Antragstellung nachzuweisen, dass mit dem gewählten Speichervolumen eine vergleichbare Mindestspeicherkapazität erreicht wird.

Anlagen zur Verbrennung von fester Biomasse

Förderfähig sind Anlagen zur Verbrennung von fester Biomasse für die thermische Nutzung. Dazu zählen:

- Kessel zur Verbrennung von Holzpellets und Holzhackschnitzeln
- Vergaserkessel zur Verbrennung von Scheitholz
- Kombinationskessel zur Verbrennung von Holzpellets bzw. Holzhackschnitzeln und Scheitholz.

Kessel zur Verbrennung von Holzhackschnitzeln sind nur förderfähig, sofern ein Mindestpufferspeichervolumen von 30 l/kW nachgewiesen wird.

Scheitholzvergaserkessel sind nur förderfähig, sofern es sich um Anlagen mit Leistungs- und Feuerungsregelung (Temperaturfühler hinter der Verbrennungskammer und/oder Lambdasonde zur Messung des O₂-Gehaltes im Abgasrohr) zur Wärmeerzeugung mit Pufferspeicher mit einem Mindestspeichervolumen von 55 l/kW handelt. Kombinationskessel aus automatisch beschickten Pelletsanlagen mit Leistungs- und Feuerungsregelung sowie automatischer Zündung zur Verbrennung fester Biomasse zur Wärmeerzeugung, die zusätzlich auch mit Scheitholz handbeschickt werden können, sind nur dann förderfähig, sofern es sich beim Scheitholzanteil um einen Scheitholzvergaserkessel mit Leistungs- und Feuerungsregelung handelt.

Effiziente Wärmepumpen

Die Jahresarbeitszahl bei elektrisch angetriebenen Wärmepumpen ist das Ergebnis der Division der abgegebenen Wärmemenge durch die eingesetzte Strommenge einschließlich der Strommenge für den Betrieb der peripheren Verbraucher, insbesondere der Grundwasserpumpe, der Soleumwälzpumpe, des Notheizstabes und der Regelung.

Ab dem 1. Juli 2009 (maßgeblich ist das Datum des Antragseingangs beim BAFA) gilt: Die Jahresarbeitszahl ist nach der dann geltenden Fassung der VDI 4650 (2009) unter Berücksichtigung der Jahresarbeitszahlen für Raumwärme und für Warmwasser zu bestimmen. Sie entspricht der Gesamt-Jahresarbeitszahl der VDI 4650 (2009).

Bei der Nutzung von Wärmepumpen, die mit fossilen Brennstoffen betrieben werden, ist der Energieinhalt der eingesetzten Energie einschließlich der Strommenge für den Betrieb der peripheren Verbraucher, insbesondere der Grundwasserpumpe, der Soleumwälzpumpe, des Notheizstabes und der Regelung, zu berücksichtigen.

Vor dem 1. Juli 2009 (maßgeblich ist das Datum des Antragseingangs beim BAFA) gilt für das Berechnungsverfahren: Der für die Berechnung der Jahresarbeitszahl benötigte COP-Wert ist in Anlehnung an DIN EN 255 oder DIN EN 14511 bei Luft/Wasser-Wärmepumpen unter Berücksichtigung der normativen Medientemperaturen A-7/W35, A2/W35 und A10/W35, bei Wasser/Wasser-Wärmepumpen unter Berücksichtigung der normativen Medientemperaturen W10/W35 und bei Sole/Wasser-Wärmepumpen unter Berücksichtigung der normativen Medientemperaturen B0/W35 zu ermitteln. In Bestandsbauten ist eine Heizungsvorlauftemperatur von 55° C und eine Heizgrenztemperatur von 15° C anzusetzen, sofern nicht geringere Werte nachgewiesen werden.

Sofern für Sonderbauformen von Wärmepumpen kein normiertes Verfahren zur Berechnung der Jahresarbeitszahl zur Verfügung steht, kann dennoch gefördert werden. In diesen Fällen muss die Einhaltung der geforderten Mindest-Jahresarbeitszahl in einer nachvollziehbaren Berechnung glaubhaft dargelegt werden. Diese Ermittlung der erwarteten Jahresarbeitszahl ist dem BAFA mit dem Antrag zur Prüfung vorzulegen.

Geförderte Anlagen werden im Rahmen eines speziellen Evaluationsprogramms stichprobenartig untersucht.

Basis-, Bonus- und Innovationsförderung Biomasse, Stand: April 2009

Förderung Maßnahme	Basisförderung im Gebäudebestand	Basisförderung im Neubau	Regenerativer Kombinationsbonus ²⁾	Effizienzbonus	Umwälzpumpen- bonus	Innovations- förderung ⁵⁾
Luftgeführter Pelletofen 5 kW bis max. 100 kW	36 €/kW, 5 - 8 kW: 500 €, ab 8 kW: 1000 €, ab 01.07.2009: 5-100 kW: 500 € ¹⁾	27 €/kW, 5 - 8 kW: 375 €, ab 8 kW: 750 €, ab 01.07.2009: 5-100 kW: 375 € ¹⁾	750 €	Stufe 1 ³⁾ : 0,5 x Basisförderung, Stufe 2 ³⁾ : 1 x Basisförderung	200 € je Heizungs- anlage ⁴⁾	-
Pelletofen mit Wassertasche 5 kW bis max. 100 kW	36 €/kW, mind. 1000 €	27 €/kW, mind. 750 €				500 € je Maßnahme
Pelletkessel 5 kW bis max. 100 kW	36 €/kW, mind. 2000 €	27 €/kW, mind. 1500 €				
Pelletkessel mit neu errichtetem Pufferspeicher von mind. 30 l/kW 5 kW bis max 100 kW	36 €/kW, mind. 2500 €	27 €/kW, mind. 1875 €				
Holzhackschnitzelanlage mit einem Pufferspeicher von mind. 30 l/kW 5 kW bis max 100 kW	pauschal 1000 € je Anlage	pauschal 750 € je Anlage				
Scheitholzvergaserkessel mit einem Pufferspeicher von mind. 55 l/kW 15 kW bis max. 50 kW	pauschal 1125 € je Anlage	pauschal 843,75 € je Anlage				

Es gelten unterschiedliche Förderbeträge für Anlagen in Neubauten und für Anlagen in Bestandsbauten. Für Anlagen in Neubauten werden mit Ausnahme der Bonusförderung um 25% reduzierte Fördersätze gewährt. Eine Ausnahme gilt lediglich für Anlagen in Neubauten, für die bereits vor dem 01.01.2009 ein Bauantrag gestellt oder eine Bauanzeige erstattet wurde. Diese Anlagen werden wie Anlagen im Gebäudebestand behandelt.

Regenerativer Kombinationsbonus, Effizienzbonus und Umwälzpumpenbonus können **zusätzlich** zur Basisförderung gewährt werden.

Regenerativer Kombinationsbonus und Effizienzbonus sind **nicht miteinander kombinierbar**.

Es gelten die Bestimmungen der Richtlinien vom 20. Februar 2009

1) Ab dem 01.07.2009 beträgt die Basisförderung höchstens 20 % der Nettoinvestitionskosten

2) Zusätzlich zur Basisförderung kann ein Bonus in Höhe von 750 € gewährt werden, wenn gleichzeitig eine förderfähige thermische Solaranlage installiert wurde.

3) Effizienzbonus Stufe 1: Die Gebäudehülle erfüllt EnEV-Standard bei Gebäuden mit Baugenehmigung vor 1995 oder unterschreitet EnEV-Standard um 30% bei Gebäuden mit Baugenehmigung nach 1994.
Effizienzbonus Stufe 2: Die Gebäudehülle unterschreitet EnEV-Standard um 30% bei Gebäuden mit Baugenehmigung vor 1995 oder unterschreitet EnEV-Standard um 45% bei Gebäuden mit Baugenehmigung nach 1994.

4) Die Umwälzpumpe muss Bestandteil eines hydraulisch und regeltechnisch optimierten Heizungssystems sein, das – sofern Heizkörper vorhanden sind - mit voreinstellbaren Thermostatventilen an den Heizkörpern und ggf. mit weiteren Abgleicharmaturen ausgestattet ist. Der Bonus ist nicht mit dem Zuschuss aus dem KfW-Programm "Energieeffizient Sanieren" kumulierbar.

5) Gefördert werden Maßnahmen zur Steigerung des Wärmeertrages durch Abgaskondensation und/oder zur Abscheidung der im Abgas enthaltenen Partikel.